

# Erwachsenenschutzrecht

namentlich Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Referat Anton Genna  
Seniorenrat Thun  
13. März 2014

# «Wenn ich einmal nicht mehr selber entscheiden kann.....»

## Themen

- ▶ Grundidee der Gesetzesrevision: Vom Vormundschaftsrecht (1912) zum Erwachsenenschutzrecht Art. 360 – 456 ZGB (2013)
- ▶ Familienvertretung im medizinischen Bereich
- ▶ Patientenverfügung
- ▶ Ehegattenvertretung ausserhalb med. Bereich
- ▶ Vorsorgeauftrag
- ▶ Pflegeheim: ausgebauter Rechtsschutz
- ▶ Fragen / Diskussion

# Grundidee der Gesetzesrevision

- ▶ Zivilgesetzbuch 1912: Anpassung an die gesellschaftlichen Realitäten des 21. Jh. : «Normative Kraft des Faktischen»
- ▶ Menschenbild: Selbstbestimmungsrecht / Autonomie
- ▶ Selbstvorsorge statt Fürsorgestaat
- ▶ Schutzbedürftigkeit statt Moralisieren
- ▶ Verhältnismässigkeitsgrundsatz: Eingriff nur soweit nötig

# Die wesentlichsten Neuerungen

- ▶ ~~Vormundschaft, verlängerte elterliche Sorge bei geistig Behinderten~~ ⇒ **differenzierte Beistandschaft**
- ▶ **Familienvertretungen für med. Massnahmen**
- ▶ **Patientenverfügung** (~~kantonal~~ ⇒ **eidgenössisch**)
- ▶ **Ehegattenvertretung für Alltages-Geschäfte**
- ▶ **Vorsorgeauftrag (neu!)**
- ▶ **Rechtsschutz im (Pflege-) Heim (neu)**
- ▶ ~~FFE~~ ⇒ **Fürsorgerische Unterbringung FU**
- ▶ ~~Vormundschaftsbehörde / Regierungsstatthalter~~  
⇒ **KESB Kindes und Erwachsenenschutzbehörde**

# Wenn ich nicht mehr selber entscheiden kann.....

## ▶ Urteilsfähigkeit:

- **Intellektuell**: Situation erkennen, einschätzen
- **Voluntativ**: Willen bilden und äussern / umsetzen

## ▶ Urteilsfähigkeit ist **relativ**

- Je nach **Situation**: z.B. Menschen mit geistiger Beeinträchtigung können teils urteilsfähig, teils urteilsunfähig sein, je nach Komplexität
- Je nach **Zeitpunkt**: z.B. schleichende Entwicklung einer Demenz im Alter o.ä.

# Tabu

Nicht der Tod ist das grosse Tabu,  
sondern das Sterben.



# Begriffsverwirrung «Sterbehilfe»

- ▶ **Suizid** = Selbsttötung: nicht strafbar
- ▶ **Suizidbeihilfe**: nur strafbar, wenn selbstsüchtige Beweggründe
- ▶ **Aktive Sterbehilfe** = «Gnadenschuss»: strafbar
- ▶ **Passive Sterbehilfe** = Unterlassen weiterer lebensverlängernder Massnahmen: nicht strafbar (inkl. «Abstellen der Maschine»)
- ▶ **Indirekte Sterbehilfe** = hohe Dosierung von Schmerzmedikamenten zwecks Schmerzlinderung, welche zum Tod führen kann

# Wer entscheidet über meinen Körper und mein Vermögen?



Urteilsfähige Patientin:  
Entscheidet immer **selber!** (Vermögen: evtl. Beistandschaft)

Urteilsunfähige Patientin:  
– **Patientenverfügung** /Vorsorgeauftrag  
– Beistandschaft  
– Familienvertretung

Verstorbene Patientin:  
– **Testament** /  
Erbvertrag  
– Erben

# Vertretung von Urteilsunfähigen für medizinische Massnahmen

- ▶ **Arzt / Ärztin: Behandlungsplan**
  - Wirksamkeit
  - Zweckmässigkeit
  - Wirtschaftlichkeit
- ▶ **Information an Vertreter/-in:**
  - Grund der Behandlung
  - Zweck, Art, Modalitäten
  - Risiken und Nebenwirkungen
  - Kosten
  - Alternative Behandlungsmöglichkeiten
  - Folgen bei Unterlassung einer Behandlung
- ▶ **Entscheid Vertreter/-in**



# Kaskadenordnung Medizin

## Vertretung bei medizinischen Massnahmen

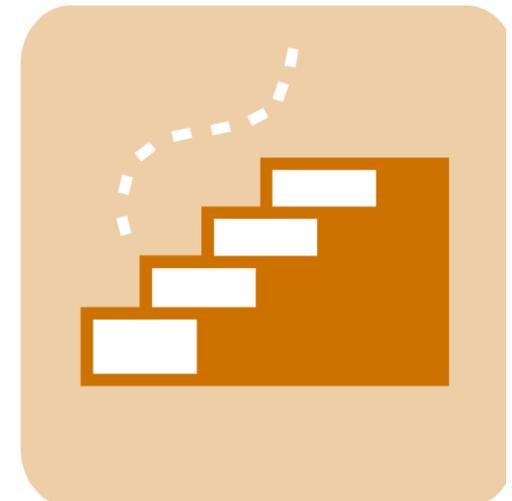
Reihenfolge (Hierarchie) nach Gesetz (378 ZGB):

1. Vertrauensperson nach Patientenverfügung
2. Beistand f. med. Massnahmen

wer regelmässig und persönlich Beistand leistet:

3. Ehegatte/eingetragener Partner
4. WG-Partner (Konkubinat)
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

**Notfall: Arzt/Aerztin!**



# Entscheid der Vertretungsperson

Kriterien:

- ▶ Patientenverfügung: Weisungen beachten wenn keine PV:
- ▶ Mutmasslicher Wille des Patienten
- ▶ Wohlverstandene Interessen des Patienten

Wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen: jede einzelne kann vertreten. Bei Konflikten: KESB einschalten.

In dringlichen Fällen: Entscheid Arzt nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

# Patientenverfügung

Freiwillig!

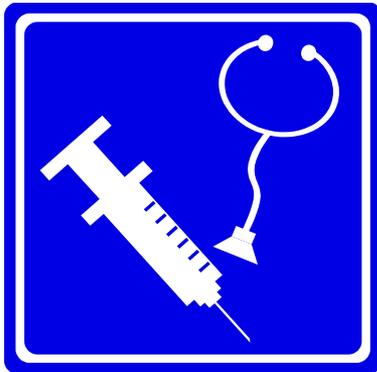
## Haupt-Inhalte

- ▶ Anweisungen über Behandlungsmassnahmen:
  - Welche Behandlungen wünsche ich
  - Welche Behandlungen lehne ich ab
- ▶ Einsetzen einer Vertrauensperson mit Vertretungsrecht (allenfalls Umfang präzisieren)
  - Nur natürliche Person, keine Organisationen



# Patientenverfügung: medizinische Anordnungen

- ▶ Reanimation bei Herz-Kreislauf-Stillstand
- ▶ Lebensverlängernde Massnahmen
- ▶ Künstliche Ernährung
- ▶ Schmerzlinderung / Sedierung
- ▶ Akutspital / Sterbeort



Nicht:

- gesetzwidrige Anordnungen (aktive Sterbehilfe)
- «unvernünftige» Behandlungen
- Vorgaben betr. Behandlungsart und -ort

# Vorgehen und Formalien



- ▶ Urteilsfähig bei Errichtung
- ▶ Besprechen, «reifen lassen»
- ▶ Formular zulässig  
Empfehlung: Individuell anpassen, nicht nur Multiple-Choice
- ▶ **Minimal-Form: Ort, Datum, Unterschrift!**
- ▶ Hinterlegung!
- ▶ Vermerk auf Krankenkasse-Kärtli (in Vorbereitung); oder Kärtli ins Portemonnaie
- ▶ Periodische Überprüfung und Bestätigung;  
keine gesetzliche Frist!

# Der Mensch ist mehr als Körper

Wer ins Spital geht, lässt Hab und Gut zuhause. Doch:

**Wir nehmen ins Spital nicht nur unseren Körper mit, sondern auch die Seele.**

Eine gute Patientenverfügung äussert sich deshalb nicht nur zu medizinischen Fragen, sondern auch zu den spirituellen Bedürfnissen.



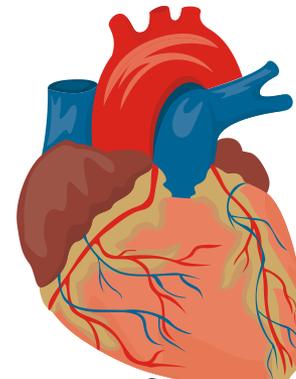
# Die «gute Patientenverfügung»

- ▶ Angaben zur Person
- ▶ Behandelnde Ärzte
- ▶ Wichtige Bezugspersonen
- ▶ Evtl. unerwünschte Personen
- ▶ Persönliche Situation zum Zeitpunkt der Abfassung (inkl. Urteilsfähigkeit)
- ▶ Persönliche Weltanschauung, Religion
- ▶ Vorstellungen über das Lebensende



# Sinnvolle Anordnungen in PV

- ▶ Seelsorge, letzte Ölung o.ä.
- ▶ Organspende
- ▶ Obduktion / Autopsie, bzw. medizinische Forschung
- ▶ Anordnungen zu Bestattungsart und -ort, evtl. Trauerfeier (Verbindlichkeit fraglich)
- ▶ Detaillierungsgrad: Ermessensspielraum für Vertrauensperson?



# Verbindlichkeit PV

- ▶ **Arzt / Spital: Versicherungskarte muss zwingend konsultiert werden!**
- ▶ **Abweichungen protokollieren**
  - Zweifel an Urteilsfähigkeit bei Entstehung, bzw. dass auf freiem Willen beruhend
  - Zweifel ob noch heutiger Wille (z.B. sehr alte PV)
  - Gesetzwidrige Anordnungen
- ▶ **Bei Nichtbefolgen:**
  - Anzeige bei KESB

# Überblick Patientenverfügungen

**Dokumentation von Heinz Rüegger:**

[www.curaviva.ch](http://www.curaviva.ch)

(unter: Fachinformationen – Themendossiers –  
Erwachsenenschutzrecht)

(Link auf [www.genna.ch](http://www.genna.ch))

# Gute Patientenverfügungen

- ▶ Spital Thun – Simmental AG, Internet:  
[www.spitalstsag.ch](http://www.spitalstsag.ch) gratis im Internet  
**Achtung: Neue Version mit gelb hinterlegten  
Teilen!!!! Patientenverfügung (370 ZGB)  
oder: [www.genna.ch](http://www.genna.ch)**
- ▶ Docupass Pro Senectute (mit Kärtli fürs  
Portemonnaie), Malerweg 2, 3600 Thun; Fr.  
19.--
- ▶ Schweiz. Patientenorganisation, Häringstrasse  
20, 8001 Zürich; Fr. 13.--

# Spezielle Patientenverfügungen

- ▶ Schweizerisches Rotes Kreuz, Werkstrasse 18, 3084 Wabern  
24 Seiten, zwar sehr gut, jedoch sinnvoll nur mit Beratung (Kosten erfragen); Hinterlegung kostet Fr. 129.-
- ▶ FMH Ärzteverband: Langversion sehr Medizin-lastig; Kurzversion problematisch.
- ▶ Diverse Krankheiten, zB. Krebsliga, Parkinson, Alzheimervereinigung etc.: geeignet für jeweilige Spezialsituation

# Nicht empfehlenswerte PV

- ▶ Alle PV, die keine Auswahl lassen, sondern mit stereotypen Aussagen operieren (d.h. häufig nicht einmal multiple-choice)
- ▶ Z.B. Dignitas: [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch) . Fragen, die nur mit ja oder nein beantwortet werden. Einsetzen von Dignitas zur Vertretung gesetzlich nicht zulässig!

# Allgemeine Vertretung von Urteilsunfähigen durch (Ehe-) Partner



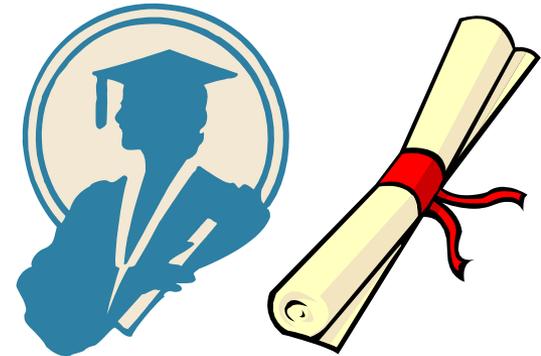
- ▶ Art. 374 ZGB
- ▶ Umfang der Vertretung
  - Deckung Unterhaltsbedarf
  - Ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung
  - Post-Oeffnung (Durchbrechung Postgeheimnis)
- ▶ Nicht: «ausserordentliche Vermögensverwaltung», z.B. Verkauf einer Liegenschaft, Prozessführung etc.: Zustimmung KESB einholen!

# Vorsorgeauftrag

- ▶ Einsetzen Vertretung für Besorgungen
  - **Personensorge**: z.B. Suche eines Pflegeheims, Besuch im Heim, Organisation von Seelsorge etc.
  - **Vermögenssorge**: z.B. Weiterführung eines Geschäfts, Liegenschaftsverwaltung, Einkommens- und Vermögensverwaltung
  - **Vertretung im Rechtsverkehr**: z.B. Verkauf der Liegenschaft; Kündigung von Darlehen o.ä.
- ▶ Umschreibung des Umfangs des Auftrags
- ▶ Weisungen: z.B. «den Mietern darf nicht gekündigt werden» o.ä.
- ▶ Wer vorsorgt, vermeidet eine Beistandschaft!
- ▶ Beauftragt:
  - Natürliche Person (Mensch)
  - Juristische Person (z.B. Bank, Treuhandbüro etc.)

# Form und Vorgehen

- ▶ Form:
  - Eigenhändig von A bis Z
  - Oder: Notar
- ▶ Registrierung
  - Zivilstandsamt (nicht: Kranken-Versicherungskarte)
- ▶ Validierung
  - Erwachsenenschutzbehörde muss in Kraft setzen, ist nicht automatisch gültig. Eignung der beauftragten Person wird überprüft; Rechenschaftspflicht
- ▶ Entgeltlichkeit sollte geregelt werden



# Pflegeheime bei Urteilsunfähigkeit

- ▶ Schriftlicher Unterbringungsvertrag
- ▶ Einschränkung der Bewegungsfreiheit, z.B.
  - Anbinden an Stuhl / Bett
  - Zimmereinschluss
- ▶ Voraussetzungen:
  - Ernsthafte Gefahr für Leben oder körperliche Integrität der Person oder Dritter
  - Schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens
- ▶ Verhältnismässigkeit
- ▶ Zeitliche Beschränkung, bzw. Bestätigung
- ▶ Protokollierungspflicht
- ▶ Anrufung KESB durch jede nahestehende Pers.



# Menschenwürde bis zum Tod

- ▶ Mehr als Autonomie: Menschenwürde!
- ▶ Auch alte, demente, behinderte, bewusstlose Menschen haben ein Recht auf Leben und Menschenwürde!
- ▶ Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag sind freiwillig; wir alle sollten zumindest überlegen, ob in unserer jeweiligen Situation eines dieser Instrumente sinnvoll ist.

**Empathie und gesunder Menschenverstand führen i.d.R. auch juristisch zum richtigen Ergebnis !**

